

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 6

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

50. Jahrgang

11. Januar 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 6/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4485 — MEIF II/Techem) ⁽¹⁾	1
2007/C 6/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4473 — MLCP/CIR/Oakwood) ⁽¹⁾	1
2007/C 6/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4466 — HTA/CDPQ/BAA Budapest Airport) ⁽¹⁾	2
2007/C 6/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4481 — ONEX Corporation/SITEL Corporation) ⁽¹⁾	2
2007/C 6/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4392 — DSGI/FR-INVEST/F-GROUP JV) ⁽¹⁾	3
2007/C 6/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4420 — Crédit Agricole/FIAT AUTO/FAFS) ⁽¹⁾	3
2007/C 6/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4359 — Petroplus/Exxonmobil) ⁽¹⁾	4
2007/C 6/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4483 — AVNET/ACCESS) ⁽¹⁾	4
2007/C 6/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4301 — Alliance Boots/Cardinal Health) ⁽¹⁾	5
2007/C 6/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4491 — DHC/KP1) ⁽¹⁾	5
2007/C 6/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4376 — Dresdner Bank/GazprombankK/JV) ⁽¹⁾	6

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2007/C 6/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4459 — Rettig Capital/Ahlström Capital/Nordkalk) ⁽¹⁾	6
2007/C 6/13	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4423 — Merck/Serono) ⁽¹⁾	7
2007/C 6/14	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2175 — Dow Chemical/Gurit-Essex) ⁽¹⁾	7
2007/C 6/15	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4472 — William Hill/Codere/JV) ⁽¹⁾	8
2007/C 6/16	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4474 — BC Partners/TECHEM) ⁽¹⁾	8

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2007/C 6/17	Euro-Wechselkurs	9
-------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELS- UND WETTBEWERBS-POLITIK

Kommission

2007/C 6/18	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4445 — voestalpine/Stamptec) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2007/C 6/19	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4476 — Norilsk Nickel/OMG Nickel) ⁽¹⁾	11



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.4485 — MEIF II/Techem)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/01)

Am 19. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4485. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.4473 — MLCP/CIR/Oakwood)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/02)

Am 18. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4473. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4466 — HTA/CDPQ/BAA Budapest Airport)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/03)

Am 18. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4466. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4481 — ONEX Corporation/SITEL Corporation)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/04)

Am 21. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4481. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4392 — DSGI/FR-INVEST/F-GROUP JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 6/05)

Am 30. November 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4392. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4420 — Crédit Agricole/FIAT AUTO/FAFS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 6/06)

Am 5. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4420. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4359 — Petroplus/Exxonmobil)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/07)

Am 15. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4359. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4483 — AVNET/ACCESS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/08)

Am 19. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4483. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4301 — Alliance Boots/Cardinal Health)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 6/09)

Am 22. September 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4301. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4491 — DHC/KP1)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 6/10)

Am 22. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4491. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4376 — Dresdner Bank/Gazprombank/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/11)

Am 19. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4376. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4459 — Rettig Capital/Ahlström Capital/Nordkalk)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/12)

Am 21. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4459. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4423 — Merck/Serono)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 6/13)

Am 15. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4423. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2175 — Dow Chemical/Gurit-Essex)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 6/14)

Am 8. Dezember 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32000M2175. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4472 — William Hill/Codere/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 6/15)

Am 18. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4472. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4474 — BC Partners/TECHEM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 6/16)

Am 22. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4474. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Januar 2007

(2007/C 6/17)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs	
USD	US-Dollar	1,2988	RON Rumänischer Leu	3,4107
JPY	Japanischer Yen	154,99	SKK Slowakische Krone	34,599
DKK	Dänische Krone	7,4539	TRY Türkische Lira	1,8918
GBP	Pfund Sterling	0,67020	AUD Australischer Dollar	1,6664
SEK	Schwedische Krone	9,1198	CAD Kanadischer Dollar	1,5301
CHF	Schweizer Franken	1,6138	HKD Hongkong-Dollar	10,1277
ISK	Isländische Krone	94,60	NZD Neuseeländischer Dollar	1,8851
NOK	Norwegische Krone	8,2985	SGD Singapur-Dollar	1,9967
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 218,08
CYP	Zypern-Pfund	0,5784	ZAR Südafrikanischer Rand	9,5764
CZK	Tschechische Krone	27,735	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,1399
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3714
HUF	Ungarischer Forint	256,72	IDR Indonesische Rupiah	11 793,10
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,5659
LVL	Lettischer Lat	0,6980	PHP Philippinischer Peso	63,446
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	34,4130
PLN	Polnischer Zloty	3,9038	THB Thailändischer Baht	46,837

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELS- UND WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.4445 — voestalpine/Stamptec)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/18)

1. Am 22. Dezember 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen voestalpine AG („voestalpine“, Österreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der STAMPTEC Holding GmbH („Stamptec“, Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- voestalpine: Herstellung und Vertrieb von Stahlerzeugnissen;
- Stamptec: Herstellung und Vertrieb von Pressteilen und -komponenten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4445 — voestalpine/Stamptec, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4476 — Norilsk Nickel/OMG Nickel)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 6/19)

1. Am 22. Dezember 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Open Joint Stock Company Mining and Metallurgical Company Norilsk Nickel („Norilsk Nickel“, Russland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über den Geschäftsbereich Nickel des Unternehmens OM Group Inc. („OMG“, USA) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Norilsk Nickel: Prospektion, Abbau, Verarbeitung und Raffinieren von Mineralien sowie Vermarktung und Verkauf von NE- und Edelmetallen, insbesondere Nickel,

— OMG: Abbau, Verarbeitung und Raffinieren von Nickel sowie Herstellung und Vermarktung von hochwertigem Nickel, Kobalt und anderen Spezialchemikalien und -materialien auf Metallbasis.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4476 — Norilsk Nickel/OMG Nickel, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.